



Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
LBM Speyer, Herrn Martin Schafft**

und

**dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch
Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld**

§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen

Die L 452 im Abschnitt von NK 6614 013 nach NK 6614 033 und von Station 2,640 bis Station 3,622 soll im besagten Abschnitt auf einer Gesamtlänge von insgesamt 0,982 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Bad Dürkheim erforderlich, in welcher die Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 452

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird, gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Bad Dürkheim für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstreckenzug in 2 Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

Abschnitt 1 nach Modell 1:**Von NK 6614 013 nach NK 6614 033 von Station 2,640 bis Station 3,572**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem ausgebauten Zustand, ohne erkennbare Defizite im technischen Zustand oder der Ausstattung. Der Grunderwerb wurde durchgeführt. Eine Ausgleichszahlung ist nicht erforderlich.

Ausgleichsbetrag des Landes: 0,- €

Abschnitt 2 nach Modell 2.2-DT:**Von NK 6614 013 nach NK 6614 033 von Station 3,572 bis Station 3,622**

Der Straßenabschnitt im Einmündungsbereich zur L 395 befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im technischen Zustand oder der Ausstattung erkennbar. Der finanzielle Ausgleich erfolgt in Höhe der Kosten einer Deckschichterneuerung

Ausgleichsbetrag des Landes: 7.814,00 €

Bauwerke: keine

Ausgleichsbetrag des Landes in der Summe: 7.814,00 €

§ 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

§ 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung

1. Erklärung

Dem Landkreis Bad Dürkheim ist bekannt, dass die L 452 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreisstraßen abzustufen ist. Der Landkreis Bad Dürkheim erklärt sich zur Abstufung der L 452 bereit und wird diese umsetzen.

2. Abstufungsmodalitäten

Die Abstufung der L 452 erfolgt im Abschnitt von NK 6614 013 nach NK 6614 033 und von Station 2,640 bis Station 3,622 - Länge der abzustufenden Strecke: 0,982 km.

Die Abstufung der L 452 erfolgt spätestens zum 01.05.2023 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

3. Grundbuchberichtigung

Der Landkreis Bad Dürkheim erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Bad Dürkheim nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim zuständigen Amtsgericht beantragen. Nach Vollzug der Grundbuchberichtigung ist eine Kopie des Grundbuchauszuges dem LBM Speyer zu übergeben.

§ 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare.

Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität Speyer

67346 Speyer,

.....
Martin Schafft
(Dienststellenleiter)

(Siegel)

Landkreis Bad Dürkheim

67098 Bad Dürkheim,

.....
Hans-Ulrich Ihlenfeld
(Landrat)

(Siegel)

Maßnahmenbezeichnung: **L 452** (DÜW) zw. L 499/Kerzenheim (LK DON) u. **L 395 bei Ebertsheim (LK DÜW)**

Datum: 10.10.2022

Festlegung der Einzelabschnitte sowie Ermittlung der Ausgleichszahlung

Abschnitt	von NK	nach NK	von Station	nach Station	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m ²]	Modell	Pauschale [€/m ²]	Betrag [€]
1	6614 013	6614 033	2.640	3.572	932	6,40	5.965	M 1	0,00	0 €
2	6614 013	6614 033	3.572	3.622	50	6,65	333	M 2.2 - DT	23,50	7.814 €

Gesamtlänge in km:

0,982

Summenergebnis:

7.814 €

Bemerkung: Abschnitte mit Mängel nach TD-10 sind mit ^{*)} in der Spalte Modell zu versehen. In der Betragsspalte ist das Berechnungsergebnis entsprechend zu ergänzen: zB. + 250m² x 42,50 € bzw. Δ 19,00 €